

Einkaufsbedingungen der ISR Food Logistics and Processing GmbH

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die nachstehenden Einkaufsbedingungen gelten für sämtliche von uns geschlossenen Verträge über den Wareneinkauf. Von diesen Bedingungen abweichende oder diese ergänzenden Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachstehenden Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder diese ergänzenden Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annehmen.
- 1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten als Rahmenvereinbarung auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.4 Diese Einkaufsbedingungen gelten vorrangig gegenüber einem etwaig vereinbarten Formularevertrag.

2. Vertragsschluss; Erklärungen

- 2.1 Unterbreiten wir dem Lieferanten durch unsere Bestellung ein Angebot, so kann der Lieferant dieses Angebot binnen einer Woche nach Eingang der Bestellung in Textform annehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind wir nicht mehr an das Angebot gebunden.
- 2.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag einschließlich dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen vollständig schriftlich niedergelegt. Unsere Mitarbeiter sind nicht befugt, mündliche Zusagen, die über die schriftliche Vertragsvereinbarung hinausgehen oder hiervon abweichen, zu treffen.
- 2.3 Einseitige rechtsverbindliche Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten in Bezug auf den Vertrag sind in Schriftform abzugeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der vertraglich vereinbarte Preis ist bindend. Angegebene Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt und nicht gesondert ausgewiesen ist. Der Preis schließt vorbehaltlich abweichender Vereinbarung die Lieferung DAP gemäß Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung entladen ein.
- 3.2 Es gelten im Verhältnis zu unseren Lieferanten regelmäßig individuelle Vereinbarungen und eine gängige Praxis im Hinblick auf Preisnachlässe bei Zahlung innerhalb bestimmter Fristen (Skonti). Soweit es keine abweichende individuelle Vereinbarung gibt, zahlen wir den Rechnungsbetrag innerhalb von 30 Tagen ab Lieferung und Rechnungserhalt. Der Beginn der Zahlungsfristen setzt eine ordnungsgemäße Rechnungsstellung unter Angabe der in der Bestellung von uns genannten Bestellnummer voraus.
- 3.3 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferung und Lieferzeit

- 4.1 Die vereinbarte Lieferzeit ist bindend. Für die Rechtzeitigkeit der Lieferungen ist der Eingang an dem von uns angegebenen Bestimmungsort maßgeblich.
- 4.2 Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Die Haftung des Lieferanten wegen Verzuges bleibt unberührt.

5. Höhere Gewalt

- 5.1 Im Falle einer Behinderung der Lieferung durch vom Lieferanten nicht zu vertretende Ereignisse wie Epidemien oder kriegerische Auseinandersetzungen (Force Majeure) ist der Lieferant berechtigt, den Lieferzeitpunkt um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Der Lieferant hat uns über die Behinderung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich nach Kenntniserlangung unter Darlegung der Gründe schriftlich zu unterrichten und die Gründe auf Verlangen unverzüglich nachzuweisen. Ist es für eine der Parteien aufgrund der Dauer der Behinderung nicht zumutbar, am Vertrag festzuhalten, so ist die betroffene Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Von einer Unzumutbarkeit ist der Regel im Falle einer Behinderung von drei Monaten auszugehen. Im Falle des Rücktritts ist der Lieferant verpflichtet, uns etwaige bereits geleistete Zahlungen unverzüglich zu erstatten.
- 5.2 Kein Fall der Force Majeure im Sinne des vorstehenden Absatzes liegt vor bei behördlich angeordneten Maßnahmen oder Verwendungsbeschränkungen von Futtermitteln aufgrund fehlender oder eingeschränkter Verkehrsfähigkeit der Ware sowie Produktionsstörungen, Maschinenbruch, Havarien und sonstigen Störungen, die sich im organisatorischen und geschäftlichen Verantwortungsbereich des Lieferanten ereignen.
- 5.3 Sind wir aufgrund eines Falles von Force Majeure im Sinne der Ziffer 5.1 an der Erfüllung unserer Vertragspflichten, insbesondere an der Annahme der Ware gehindert, so sind wir berechtigt, den Lieferzeitpunkt um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben. Die Regelungen in Ziffer 5.1 S. 3-5 finden in diesem Fall entsprechende Anwendung.

6. Gefahrübergang

- 6.1 Die Lieferung hat vorbehaltlich abweichender Vereinbarung DAP gemäß Incoterms in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung entladen zu erfolgen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht erst mit der Übergabe an dem von uns angegebenen Bestimmungsort auf uns über. Die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang im Falle des Annahmeverzuges bleiben unberührt.

7. Qualität

Bei Verträgen über Futtermittel (einschließlich Futtermittelzusatzstoffe, Vormischungen, Einzelfuttermittel und Mischfuttermittel), Rohstoffe oder Komponenten gelten folgende Qualitätsanforderungen:

- 7.1 Die gelieferte Ware muss – vorbehaltlich weitergehender Vereinbarungen – handelsüblich und gesund sein und sämtlichen gesetzlichen, insbesondere futtermittelrechtlichen Anforderungen entsprechen. Behördliche Feststellungen zur fehlenden Verkehrsfähigkeit der Ware sind für die Vertragsparteien bindend.
- 7.2 Die Haltbarkeit frischer Ware muss im Falle der Vereinbarung einer Gesamthaltbarkeit zum Zeitpunkt der Anlieferung – vorbehaltlich abweichender Vereinbarung – noch mindestens 90 % der vereinbarten Gesamthaltbarkeit betragen.

- 7.3 Ergänzend gelten die Bedingungen unserer Qualitätssicherungsvereinbarung, die wir dem Lieferanten mit der Bestellung übersenden.

8. Mängelgewährleistung

- 8.1 Wir sind bei Wareneingang lediglich verpflichtet, die Lieferung auf offensichtliche, äußerlich erkennbare Mängel (insbesondere erkennbare Transportschäden, Falschlieferungen und Mengenabweichungen) zu untersuchen und diese unverzüglich nach Ablieferung anzuzeigen. Eine weitergehende Untersuchung erfolgt, sobald und soweit dies nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsgangs tunlich ist. Im Zuge einer solchen Untersuchung festgestellte Mängel werden wir unverzüglich anzeigen. Entsprechendes gilt für verdeckte, im Zuge der Untersuchung nicht erkennbare Mängel, die von uns später festgestellt werden.
- 8.2 Im Falle von Sach- oder Rechtsmängeln stehen uns die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, nach eigener Wahl die Beseitigung des Mangels oder eine Ersatzlieferung vertragsgemäßer Ware zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Pflicht zur Nacherfüllung innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie unzumutbar oder unmöglich, so sind wir berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadensersatz zu verlangen und/oder vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Kaufpreis zu mindern.
- 8.3 Mängelansprüche stehen uns auch dann uneingeschränkt zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit ungekannt geblieben ist.
- 8.4 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt 36 Monate ab Ablieferung. Die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Falle des Lieferantenregresses bleiben unberührt.
- 8.5 Die Verjährungsfristen für die Gewährleistungsansprüche werden durch eine durch uns in Textform erhobene Mängelrüge gehemmt, solange der Lieferant den Anspruch nicht zurückgewiesen hat. Die gesetzlichen Vorschriften über die Verjährungshemmung bleiben im Übrigen unberührt.

9. Haftung

Soweit diese Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, haftet der Lieferant im Falle von Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10. Geheimhaltung

- 10.1 Der Lieferant verpflichtet sich, Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen im Zusammenhang mit unserem Geschäftsbetrieb, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden und an deren Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse besteht, einschließlich Spezifikationen, Rezepturen, Mustern, Methoden oder Formeln (im Folgenden einheitlich als „**Vertrauliche Informationen**“ bezeichnet) vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Erfüllung des mit uns geschlossenen Vertrages zu verwenden. Vertrauliche Informationen sind sicher zu verwahren und Dritten ohne unsere ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung weder in mündlicher oder schriftlicher noch in sonstiger Form zugänglich zu machen. Dritte im Sinne dieser Klausel sind auch mit dem Lieferanten verbundene Unternehmen im Sinne von §§ 15 ff. AktG. Ausgenommen von dem Zustimmungserfordernis ist die Weitergabe an Berater, die beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, zu Prüfungszwecken.
- 10.2 Der Lieferant wird Vertrauliche Informationen nur denjenigen Mitarbeitern offenlegen, die zur Durchführung des zwischen den Parteien geschlossenen Vertrages hiervon Kenntnis erlangen müssen, und die Offenlegung auf den für diesen Zweck erforderlichen Umfang beschränken. Der Lieferant ist zur Offenlegung nur

berechtigt, sofern die Mitarbeiter in gleichem Umfang wie der Lieferant zur Vertraulichkeit verpflichtet wurden. Auf Verlangen ist uns dies nachzuweisen.

- 10.3 Die unter Ziffer 10.2 genannten Anforderungen gelten für die Offenlegung gegenüber Subunternehmern und Zulieferern, entsprechend. Das Zustimmungserfordernis nach Ziffer 10.1 bleibt unberührt.
- 10.4 Eine Geheimhaltungsverpflichtung besteht nicht, wenn und soweit die erlangten Informationen
- ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsklausel allgemein bekannt bzw. öffentlich zugänglich geworden sind;
 - sich zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Verstoß gegen Geheimhaltungspflichten im Besitz des Lieferanten befanden, oder er diese nach der Offenlegung rechtmäßig von einem Dritten erlangt, ohne dass dieser gegen Geheimhaltungspflichten verstößt;
 - vom Lieferanten ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen entwickelt wurden, oder
 - aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder einer behördlichen oder richterlichen Anordnung zu offenbaren sind.

Die Beweislast für das Vorliegen einer dieser Ausnahmen trägt der Lieferant. Im Falle von Ziff. 10.4 d) ist der Lieferant verpflichtet, uns im Voraus über die Offenlegung zu unterrichten und die Offenlegung auf den zwingend erforderlichen Umfang zu beschränken.

- 10.5 Die Geheimhaltungspflicht gilt auch nach vollständiger Vertragserfüllung bzw. -beendigung für einen Zeitraum von weiteren fünf (5) Jahren fort.
- 10.6 Der Lieferant ist verpflichtet, auf unsere Verlangen alle Dokumente und Materialien, die Vertrauliche Informationen enthalten, gleich ob diese in schriftlicher, elektronischer oder anderer Form überlassen wurden, nach unserer Wahl zurückzugeben oder nachweislich zu vernichten. Die Vernichtung der Vertraulichen Informationen hat auf die nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherste Weise zu erfolgen, soweit dies möglich und dem Lieferanten zumutbar ist.

11. Produkt- und Produzentenhaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- 11.1 Der Lieferant ist verpflichtet, uns von Schadensersatzansprüchen Dritter wegen Personen- oder Sachschäden freizustellen, die auf einem im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten begründeten Fehler des von ihm gelieferten Produkts beruhen und für die er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 11.2 Im Rahmen seiner Haftung im Sinne von Ziffer 11.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.
- 11.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden einschließlich Rückrufkosten zu unterhalten. Stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, uns die Versicherung auf Anfordern nachzuweisen.

12. Eigentumsübergang

Das Eigentum geht mit der Übergabe der Ware auf uns über, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Nehmen wir ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, so gilt dieses Einverständnis nur, soweit sich der Eigentumsvorbehalt auf die Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware bezieht (einfacher Eigentumsvorbehalt). Wir bleiben in diesem Fall im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt. Erweiterte oder auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalte finden keine Anwendung.

13. Abtretung

Der Lieferant ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zur Abtretung gegen uns bestehender Forderungen berechtigt.

14. Schieds- und Gerichtsstandsvereinbarung und anwendbares Recht

- 14.1 Hat der Lieferant seinen Sitz im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz, so wird vereinbart, dass – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 14.3 - sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Vertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Schiedsgericht des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. entschieden werden. Das Schiedsverfahren regelt sich nach der Schiedsgerichtsordnung des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V. in der am Tage der Klageeinreichung gültigen Fassung. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Deutsch oder Englisch.
- 14.2 Hat der Lieferant seinen Sitz außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, so wird vereinbart, dass – vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 14.3 - alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) im Falle eines Streitwerts von mehr als EUR 100.000 von drei gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichtern, bei einem Streitwert von bis zu EUR 100.000 von einem gemäß dieser Ordnung ernannten Schiedsrichter endgültig entschieden werden. Schiedsort ist Zürich. Die Sprache des Schiedsverfahrens ist Englisch.
- 14.3 Uns bleibt das Recht vorbehalten, unsere Ansprüche anstelle des Schiedsgerichtes vor den ordentlichen Gerichten einzuklagen. Für diesen Fall vereinbaren die Parteien die Zuständigkeit der Gerichte an unserem Sitz, sofern es sich bei dem Lieferanten um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Im Falle der Klageerhebung durch uns vor dem ordentlichen Gericht steht die Schiedsvereinbarung einer Geltendmachung von Gegenforderungen des Lieferanten im Wege der Aufrechnung oder Widerklage im Rahmen dieses Verfahrens nicht entgegen.
- 14.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Spezifikation Bovines Kolostrum

Futtermittelqualität

Beschreibung:

Bovines Kolostrum ist unverarbeitet und ein reines Naturprodukt ohne Zusatz- oder Konservierungsstoffe.

Für die Verarbeitung in Futtermittelqualität bestimmt

Das Kolostrum ist antibiotikafrei (MRL gemäß Verordnung (EU) Nr. 37/2010), wird von den besten Milchviehbetrieben gesammelt und ist frei von melde und anzeigepflichtigen Erkrankungen.

Das Kolostrum wurde unmittelbar nach der Entnahme eingefroren. Es wird das erste und zweite oder dritte bis zu vierte Gemelk innerhalb der ersten 24 Stunden nach dem Kalben verwendet.

Wesentliche Bestandteile	Spezifikation	Methode
Qualität Immunglobulin G, 55g/L	> 21 % Brix	Brixrefraktometrie
Trockenmasse, %	17 - 21	Inhouse

Mikrobiologie

Entsprechend Verordnung EG VO 853/2004

Kontaminanten	Spezifikation	Methode
Hemmstoffe, ppb	< MRL	Milchtest MT

Physikalische Eigenschaften	Spezifikation	Methode
Erscheinungsbild	Milchig, gelb bis Orange	Visuell
Geruch	Sahneähnlich	Organoleptisch
Geschmack	Charakteristisch	Organoleptisch

Verpackung, Versand und Lagerung

Bovines Kolostrum ist in 5L Eimern oder 10L Containern, geeignet für Lebensmittelqualität, verpackt.

Lagerung und Transport bei mindestens -18°C.

Mindesthaltbarkeit – 24 Monate.